

# BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.108 vom 23. Mai 2023

BS Appellationsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2020.108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.108)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.108 du 23 mai 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.108 del 23 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 6

#### Haftentschädigung

6.2 Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). Der Anspruch nach Abs. 2 entfällt, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO), oder wenn sie zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Dauer die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft überschreitet (Art. 431 Abs. 3 lit. b StPO).

6.3 Art. 431 StPO gewährleistet damit einen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen (Abs. 1) oder bei Überhaft (Abs. 2). Sogenannte Überhaft liegt vor, wenn die Untersuchungs- und Sicherheitshaft ■ wie hier ■ unter Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen rechtmässig angeordnet wurde, diese Haft die im Entscheid tatsächlich ausgesprochene Sanktion aber überschreitet. Bei Überhaft nach Art. 431 Abs. 2 StPO ist mithin nicht die Haft an sich, sondern nur die Haftlänge ungerechtfertigt. Sie wird erst im Nachhinein, nach Fällung des Urteils, übermässig (Wehrenberg/Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 431 StPO N 3, 21; Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 431 StPO N 2).

6.4 Art. 431 Abs. 2 StPO stellt die Grundregel auf, dass Überhaft nur zu entschädigen ist, wenn sie nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Das steht im Einklang mit der im Kern kongruenten Regel von Art. 51 StGB. Gestützt auf diese Bestimmung rechnet das Gericht die Untersuchungs- und/oder Sicherheitshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Für die Anrechnung kommt es auf die Art der Strafe nicht an, weshalb die Haft nicht nur auf Freiheitsstrafen, sondern unter anderem auch auf Geldstrafen angerechnet werden kann (Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 51 N 7). Art. 51 StGB liegt der Grundsatz der umfassenden Haftanrechnung zugrunde. Erst wenn eine Anrechnung der Untersuchungs- und/oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion nicht mehr erfolgen kann,

stellt sich die Frage der finanziellen Entschädigung (BGE 141 IV 236 E. 3 S. 238 ff., 133 IV 150 E. 5.1 S. 155; BGer 6B\_558/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 1.5, 6B\_75/2009 vom 2. Juni 2009 E. 4.3 f.; AGE SB.2017.18 vom 18. April 2018 E. 9; Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 431 SPO N 22).

## **E. 6.5**

6.5.1 Der Berufungskläger befand sich vom 18. Februar 2020 bis 15. August 2020, insgesamt also 180 Tage in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Davon sind aufgrund der ausgesprochenen Freiheits- (120 Tage) und Geldstrafe (10 Tagessätze) im Sinne von Art. 51 StGB insgesamt 130 Tage zu subtrahieren. Für die während 50 Tagen erlittene Überhaft steht dem Berufungskläger gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO eine angemessene Entschädigung zu.

6.5.2 Die Entschädigung und Genugtuung ist nach freiem richterlichem Ermessen zuzusprechen. Zu berücksichtigen sind die Dauer und die Umstände der Verhaftung, die Schwere des vorgeworfenen Delikts, die Auswirkungen auf die persönliche Situation des Verhafteten (Verlust der Arbeitsstelle, psychische Probleme) sowie die Publizität der Festnahme. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen CHF 200.■ pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungs- und/oder Sicherheitshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz nach der dargelegten Praxis in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (vgl. BGE 113 Ib 155 E. 3b S. 156; BGer 6B\_1052/2014 vom 22. Dezember 2015 E. 2.1, 6B\_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.3; AGE SB.2017.8 vom 27. Februar 2018 E. 6; Botschaft StPO, in: BBl 2006, S. 1085, 1330; Griesser, a.a.O., Art. 431 N 12; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 431 N 8; Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 431 StPO N 11).

6.5.3 Vorliegend ist zunächst der bereits besprochene Umstand zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger an psychischen Problemen leidet und diese bereits während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft bestanden. Der Vollzug der Haft stellte für ihn deshalb in psychischer Hinsicht eine besondere Härte dar. Indes war er durchgehend unter ärztlicher Kontrolle. Aufgrund seiner bereits zuvor bestandenen desolaten Lebensumstände haben sich aus der Haft zudem keine negativen Auswirkungen beispielsweise auf seine berufliche Situation ergeben. Ebenfalls zu berücksichtigen gilt, dass die ersten 130 Tage seiner Haft ■ und somit die Haftzeit, welche gemäss der Rechtsprechung besonders ins Gewicht fällt ■ gerechtfertigt waren. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint eine Haftentschädigung von CHF 200.■ pro Tag angemessen. Bei 50 Tagen ungerechtfertigter Haft entspricht dies einer Gesamtentschädigung von CHF 10'000.■. Dieser Betrag wird dem Berufungskläger als Haftentschädigung zugesprochen.

7. Fakultative Landesverweisung

8. Kostenfolgen

8.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt. Aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit des Berufungsklägers und da trotz Gebotenheit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens (vgl. oben E. 3.1) vor erster Instanz auf die Einholung

eines solchen verzichtet wurde, rechtfertigt es sich jedoch, die erstinstanzlichen Kosten sowie die erstinstanzliche Urteilsgebühr ausnahmsweise um die Hälfte zu reduzieren (vgl. AGE SB.2017.25 vom 28. September 2017 E. 9). Für die genauen Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 1/2 vorbehalten.

8.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

## 9. Honorar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.